

Verordnung über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennen-Anlage für Fernsehen, Radio und Mehrzweck-Kommunikations-Systeme (Antennenverordnung)

Allgemeines

- Art. 1** Diese Verordnung stützt sich auf:
1. Die Richtlinien des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM).
 2. Art. 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck der Anlage

- Art. 2** Die Gemeinschaftsantennen-Anlage bezweckt auf dem Gebiet der Gemeinde Uitikon einen optimalen Fernseh- und Radioempfang inklusive Nutzung von Mehrzweck-Kommunikations-Systemen zu gewährleisten und das Orts- und Landschaftsbild vor Verunstaltungen durch Antennen zu schützen.

Geltungsbereich

- Art. 3** Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Uitikon.

Umfang der Anlage

- Art. 4** Die Anlage umfasst:
1. Empfangsanlage mit Verstärkergebäude; Satellitenempfangsanlage inklusive Kopfstation.
 2. Glasfaser- und Koaxial-Kabelanlage, unterteilt in Strecken-, Linien- und Stammverstärker-netz inklusive Hausverstärkeranlagen bis und mit Hausanschlussdose beim Eintritt des Kabels in das Gebäude (Bedarfspegel).

Kostenaufteilung

- Art. 5** Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der in Art. 4 beschriebenen Anlageteile werden von der Gemeinde übernommen, welche Eigentümerin der von ihr erstellten Anlagen und Installationen bleibt.
Die Hausinstallationen ab Hausanschlussdose an der Gebäudeinnen- oder -aussewand sowie deren Unterhalt gehen zu Lasten des Hauseigentümers oder Abonnenten.

Hausinstallation

- Art. 6** Die Erstellung der Verteilungen von der Hausanschlussdose in die Wohnung ist Sache des Gebäudeeigentümers oder des Abonnenten. Diese dürfen nur von einem konzessionierten Installateur ausgeführt werden.
Das Material der Verteilanlagen hat infolge Mehrzweck-Kommunikations-Systemen den Richtlinien des Swisscable-Verbandes zu entsprechen.

Durchleitungsrecht

- Art. 7** Die Grundeigentümer haben der Gemeinde im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte einzuräumen, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung der Gemeinschaftsantennen-Anlage nicht angeschlossen ist. Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zu Lasten der Gemeinde.

Verstärkerstationen

Art. 8 Die Liegenschaftseigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu gewähren, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden war.

Die Verlegung derartiger Einrichtungen, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen der Liegenschaft nötig werden, erfolgt kostenlos durch die Gemeinde.

Zutrittsrecht

Art. 9 Die Beauftragten der Gemeinde und die von ihr ermächtigten Installateure sind nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit Anschlüssen für TV, Radio, Mehrzweck-Kommunikationssystemen und Verteil- oder Verstärkerstationen zu betreten, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- oder Kontrollrecht auszuüben.

Anschlussbedingungen

Art.10 Die Anschluss- bzw. Erschliessungsarbeiten erfolgen nur mit Anschlussvertrag. Wird ein Hausanschluss während der Erschliessung der betreffenden Liegenschaft vom Grundeigentümer verweigert, kann der Anschluss auch später erstellt werden, jedoch unter voller Kostenübernahme durch die Grundeigentümer zusätzlich zur ordentlichen Anschlussgebühr.

Anschluss umliegender Gebiete

Art.11 Der Gemeinderat kann umliegenden Gebieten in anderen Gemeinden den Anschluss an die Gemeinschaftsantenne der Gemeinde Uitikon gegen eine angemessenen Entschädigung gestatten.

Meldepflicht

Art.12 Hauseigentümer oder Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Erstinstallationen oder Erweiterungen mit Angabe über die in den Wohnungen angeschlossenen Dosen zu melden.

Gebührentarif

Art.13 Für die Liegenschafts-, Wohnungs- und Zimmeranschlüsse und den Betrieb werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. ...¹

2. ...²

3. Abonnementsgebühr

An die Kosten für den Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Anlage haben die Hauseigentümer bzw. Abonnenten jährlich eine Gebühr zu entrichten (Stand 27. November 1997: Fr. 180.--).

Angemeldete und nicht benützte Anschlüsse werden auf Wunsch durch die Gemeinde kostenlos plombiert und die weitere Gebührenverrechnung unter Berücksichtigung nachfolgender Bedingungen während dieser Zeit eingestellt:

- Mindestabonnementsdauer 12 Monaten
- Kündigungsfrist für den Anschluss drei Monaten auf Ende eines Monats

4. Anschluss- und Abonnementsgebühren für die Nutzung von Mehrzweck-Kommunikations-Systeme

An die Kosten für den Betrieb und Unterhalt bzw. für den Anschluss an die jeweiligen Mehrzweck-Kommunikations-Systeme haben die Benützer einmalig bzw. jährlich eine Gebühr zu entrichten. Höhe und Umfang der Gebühr wird pro Kommunikations-System festgesetzt.

5. Konzessionsgebühren und Gebühren für Urheber und Leitungsschutzrechte

Die Radio- und Fernsehkonzessionsgebühren sowie übrige Gebühren für Urheber- und Leitungsschutzrechte sind in den obigen Tarifen nicht enthalten.

6. Allgemeine Zahlungsbedingungen

Anschlussgebühren:

Bei Abschluss des Anschlussvertrages sind die Anschlussgebühren zur Zahlung fällig.

Abonnementsgebühren:

Die Abonnementsgebühr wird von der Gemeinde jährlich erhoben.

Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zahlbar. Bei Nichtbezahlung treten folgende Massnahmen in Kraft:

Beschreiten des Rechtsweges, plombieren des Anschlusses. Bei Wiederaufschaltung wird ein einmaliger Kostenbeitrag in der Höhe von Fr. 150.— in Rechnung gestellt. Eigenmächtiges Entfernen der Plombe wird strafrechtlich verfolgt.

7. Festsetzung / Anpassung Gebührenansätze

Die Gebührenansätze von Art. 13 Ziff. 1-6 werden durch den Gemeinderat festgesetzt bzw. angepasst.

Vollzug

Art.14 Mit der Ausführung, dem Betrieb und der Verwaltung der Anlage sowie dem Ausbau für zukünftige Kommunikations-Systeme (z.B. Internet, Daten-Highway usw.) wird der Gemeinderat beauftragt. Die Erstellung und der Betrieb der Anlage kann einer Spezialfirma übertragen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Ausbaufolge und die Linienführung des Verteilnetzes.

Sanktionen

Art.15 Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden wie folgt geahndet:

1. Sperrung des Anschlusses.
2. Durch Verzeigung beim Statthalteramt Dietikon zur Bestrafung gemäss Art. 151 (Erschleichung einer Leistung) oder Art. 292 (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung) des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Rekurs

Art.16 Gegen Beschlüsse, die der Gemeinderat in Anwendung dieser Verordnung trifft, kann innert 20 Tagen, vom Tage der Zustellung des Entscheides an gerechnet, an den Bezirksrat Dietikon rekuriert werden.

Inkraftsetzung

Art.17 Vorbehalten allfälliger Rechtsmittelverfahren, tritt diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 1998 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über die Errichtung von Radio- und Fernsehantennen-Anlagen vom 27. Mai 1971 und das Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Gemeinschafts-Antennenanlage für Fernsehen und UKW-Radio vom 8. Juni 1977 aufgehoben.

Die Festsetzung dieser Verordnung durch die Gemeindeversammlung ist im Sinne von § 68a Gemeindegesetz am 5. Dezember 1997 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich veröffentlicht worden.

Uitikon, 27. November 1997

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Victor Gähwiler
Der Gemeindeschreiber: Bruno Bauder

- ¹ Aufgehoben durch GRB-Nr. 270 vom 5. Dezember 2016
- ² Aufgehoben durch GRB-Nr. 270 vom 5. Dezember 2016